

# **Satzung des „Förderverein Musikverein Oythe“**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein Musikverein Oythe**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 49377 Vechta, Ortsteil Oythe. Der Verein wurde am 22. Juni 2013 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln durch Beiträge und Spenden für die steuerbegünstigten Zwecke des Musikverein Oythe e. V. Dadurch soll vor allem die musikalische Ausbildung und damit sinnvolle Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen im Musikverein Oythe e. V. gefördert werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) seinem Stellvertreter
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) einem Mitglied des Vorstandes des Musikverein Oythe e. V.
  - f) bis zu drei Beisitzer
  
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - a) der Vorsitzende
  - b) sein Stellvertreter
  - c) der Schatzmeister
  - d) der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und einem zweiten der genannten vier Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
  
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand gemäß § 7 (1) fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden, wobei es einer Mitteilung der Tagesordnung nicht bedarf.
  
2. Der Vorstand gem. § 7 (2) ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
  
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - e) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - f) Entlastung des Vorstandes.
  - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
  - h) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
  - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - k) Wahl von zwei Kassenprüfern und einer Ersatzperson für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
10. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
11. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

#### **§ 11 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzutragen.
2. Dem Vorstand ist spätestens acht Tage nach erfolgter Prüfung der Prüfungsbericht zu überlassen.

#### **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 entsprechend.

### § 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 (9) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Musikverein Oythe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung, errichtet in der Gründungsversammlung vom 22. Juni 2013, wurde in der Gründungsversammlung vom 26. August 2013 hinsichtlich § 10 Nr. 3 (Einladung der Mitgliederversammlung) geändert/präzisiert.

Vechta, 26. August 2013



Rainer Blömer



Heiner Dammann



Ralph Eijert



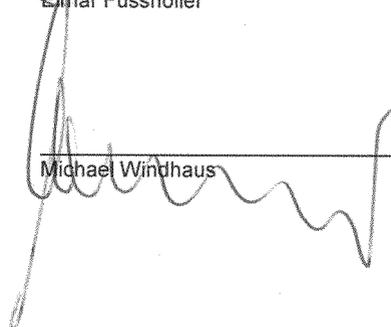
Einar Fusshöller



Carla Hackmann



Heinrich Windhaus



Michael Windhaus